

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

## Ballschule Sommercamp



Fassung 2016

ZVR-Zahl: 772 482 371

### **Allgemeine Geschäftsbedingungen**

Auf dieser Seite finden Sie allgemeine Informationen zur Anmeldung des Sommercamps der Ballschule.

#### **1. Vertragsabschluss**

Mit der Anmeldung für das Sommercamp der Ballschule bietet der Anmeldende nachstehend „Kunde“ genannt der Ballschule den Abschluss eines Vertrages an. Die Anmeldung wird durch ein elektronisches Anmeldeformular, alternativ per Brief, per Fax oder per E-Mail vorgenommen. Der Vertrag kommt mit der verbindlichen Anmeldung unter Geltung der hier aufgeführten Allgemeinen Geschäftsbedingungen zustande.

#### **2. Leistung**

Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung der Ballschule auf den Prospekten und den Internetdarstellungen auf der Seite [www.ballschule.eu](http://www.ballschule.eu) bzw. [www.ballschule-frey.at](http://www.ballschule-frey.at) sowie aus den hierauf Bezug nehmenden Angaben in der Teilnahmebestätigung.

#### **3. Änderungen**

Änderungen oder Abweichungen einzelner Leistungen von dem vereinbarten Inhalt des Vertrages, die die Ballschule nach Vertragsschluss für notwendig hält und von Ihr nicht zweckwidrig herbeigeführt wurden, sind gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtverlauf nicht beeinträchtigen.

#### **4. Bezahlung**

Mit vollständig ausgefüllter Anmeldung über [www.ballschule.eu](http://www.ballschule.eu) erhält der Kunde eine elektronische Teilnahmebestätigung mit Rechnung. Zahlungsziel der Anmeldegebühr laut Rechnung, ist auf das in der Teilnahmebestätigung angegebene Konto zu überweisen. Mit Eingang des Betrages ist der Teilnahmeplatz zugesichert. Ohne fristgerechte Zahlung erlischt das Recht auf Teilnahmeplatzreservierung.

#### **5. Rücktritt**

Der Kunde kann jederzeit vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt kann nur schriftlich erklärt werden. Tritt der Kunde vom Vertrag zurück kann die Ballschule pauschalierte Rücktrittskosten als angemessenen Ersatz für die getroffenen Vorkehrungen und für ihre Aufwendungen verlangen. Maßgebend für den Rücktrittszeitpunkt ist der Eingang der Rücktrittserklärung beim Veranstalter. Tritt der Teilnehmer ohne vorherige Rücktrittserklärung das Sommercamp nicht an, so gilt dies als am ersten Tag des Sommercamps erklärter Rücktritt vom Vertrag. Tritt der Kunde zurück, kann der

Veranstalter eine angemessene Entschädigung verlangen. Die Rücktrittsgebühren gliedern sich wie folgt auf: Mehr als 3 Wochen vor Beginn des Sommercamps 10% des Buchungspreises, ab 3 Wochen vor Beginn 50 % des Buchungspreises. Wird die Teilnahme aus gleich welchen Gründen während des Sommercamps abgebrochen, besteht kein Anspruch auf Rückzahlung der Teilnahmegebühr.

## **6. Ablauf**

Für die Dauer der Leistung des Sommercamps überträgt der Kunde der Ballschule und dem für sie tätigen Veranstaltungsleiter die Aufsichtspflichten und Aufsichtsrechte, die dieser wiederum an seine Mitarbeiter übertragen kann. Die Teilnehmer haben den Anweisungen der Übungsleiter der Ballschule Folge zu leisten. Werden deren Weisungen nicht befolgt, hat der Veranstaltungsleiter des Sommercamps oder sein Bevollmächtigter die Möglichkeit, den Teilnehmer vom Training oder der Veranstaltung auszuschließen. Der Ausschluss von der Teilnahme steht dem Abbruch der Kursteilnahme zu Ziffer 5. gleich. Es besteht in dem Fall kein Anspruch auf Rückerstattung der Teilnahmegebühr. Die Umsetzung der angebotenen Leistung obliegt ausschließlich dem jeweiligen Veranstaltungsleiter der Ballschule.

## **7. Angaben über den Gesundheitszustand**

Der Kunde erklärt mit der Anmeldung, dass der/die Teilnehmer gesund und sportlich voll belastbar ist/sind und das Trainingsprogramm ohne Einschränkungen absolviert werden kann. Der Kunde verpflichtet sich bei der Anmeldung (schriftlich) und zum jeweiligen Leistungsbeginn, der Ballschule bzw. den jeweiligen Leiter oder seinen Bevollmächtigten über alle Gesundheitsbeeinträchtigungen des Teilnehmers (schriftlich) ebenso zu informieren wie über notwendige Medikamenteneinnahme des Teilnehmers.

Veränderungen des Gesundheitszustandes des Teilnehmers während des Sommercamps werden dem Kunden angezeigt und können zum Abbruch der Kursteilnahme führen.

## **8. Rücktritt und Kündigung durch die Ballschule**

Die Ballschule kann in folgenden Fällen vor Beginn der Veranstaltung vom Vertrag zurücktreten oder nach Beginn der Veranstaltung den Vertrag kündigen:

a) Bis 2 Wochen vor einem Sommercamp

Wird ein Sommercamp vom Sportstätteneigentümer oder durch die Ballschule mangels Erreichen der Mindestteilnehmerzahl abgesagt, wird dem Kunden die Teilnehmergebühr rückerstattet.

b) Einhaltung der Regeln für das Sommercamp

Die Ballschule behält sich vor, bei Nichteinhaltung der Regeln des Sommercamps (z.B. körperliche Gewalt, Vandalismus, etc.) den Teilnehmer von der Veranstaltung auszuschließen.

## **9. Haftung durch Ballschule**

Die Ballschule haftet im Rahmen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns für:

1. die gewissenhafte Vorbereitung
2. die sorgfältige Auswahl und Überwachung der für sie tätigen Personen
3. die Richtigkeit der Veranstaltung
4. die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen

Wegen Wetter oder sonstig bedingter Ausfälle der angebotenen Leistungen oder mangelnder Möglichkeit zur Teilnahme durch den Teilnehmer wegen Krankheit, Urlaub oder sonstigen Gründen übernimmt die Ballschule keine Haftung. Für vom Teilnehmer zu vertretenden Ausfall von Trainingsstunden besteht kein Anspruch auf Rückzahlung oder Ersatz.

## **10. Beschränkung der Haftung**

Die vertragliche Haftung durch die Ballschule ist auf die Teilnahmegebühr beschränkt, soweit ein Schaden des Teilnehmers weder vorsätzlich noch grob fahrlässig von der Ballschule herbeigeführt wird bzw. soweit die Ballschule für an einem Teilnehmer zugefügten Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

Die Teilnehmer sind für Kleidung und Gepäck selbst verantwortlich. Die Ballschule haftet nicht für Diebstahl oder Einbruch.

## **11. Versicherungen**

Der Kunde garantiert, dass von ihm angemeldete Teilnehmer Kranken- und Unfallversichert sind, Kinder und Jugendliche über ihre Erziehungsberechtigten. Der Abschluss weiterer Versicherungen liegt im Ermessen des Teilnehmers.

## **12. Medizinische Versorgung**

Für den Fall der Erkrankung oder Verletzung eines Teilnehmers bevollmächtigt der Kunde die Ballschule, alle notwendigen Schritte und Aktionen für eine sichere, angemessene Behandlung zu veranlassen. Sollte der Ballschule durch eine medizinische Notfallversorgung eines Teilnehmers Kosten entstehen, ist der Kunde zum Ersatz verpflichtet.

## **13. Foto- und Filmrechte**

Der Kunde sowie die Teilnehmer (und ihre gesetzlichen Vertreter) erklären mit der Anmeldung ihr Einverständnis dazu, dass von den Teilnehmern Bild- und Filmaufnahmen angefertigt und durch Ballschule, sowie die von Ballschule mit der Umsetzung beauftragten Werbeagenturen verbreitet und veröffentlicht werden - auch im Internet - und zwar ohne Beschränkung des räumlichen, inhaltlichen oder zeitlichen Verwendungsbereichs und insbesondere wiederholt auch zu Zwecken der eigenen oder fremden Werbung sowie zu Merchandisingzwecken.

## **Gerichtsstand**

Der Kunde kann die Ballschule nur an deren Sitz verklagen. Für Klagen durch Ballschule gegen den Kunden und/oder Teilnehmer ist der Wohnsitz des Kunden/Teilnehmers maßgebend. Ist der Kunde Vollkaufmann oder hat keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland, ist Gerichtsstand Wien.

## **Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder nichtig sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht.

Die Parteien verpflichten sich, unwirksame oder nichtige Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die den in den unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen enthaltenen wirtschaftlichen Regelungsgehalt in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt, wenn sich Bestimmungen als lückenhaft erweisen sollten. In diesem Fall verpflichten sich die Parteien, Regelungen hinzuzufügen, die dem entsprechen, was die Parteien nach Sinn und Zweck des Vertrages vereinbart hätten, wenn sie den jeweiligen Aspekt bei Vertragsschluss bedacht hätten.